

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

um Herabsetzung des Betrages gebeten. In dem Berichte, welchen diesbezüglich das Stiftsgericht Schlägl über Auftrag am 5. September 1809 einschickte, steht u. a.: „Richtig ist es, daß bei den dormaligen Zeitumständen die Leinwandhändler wenig vorräthiges Geld haben werden, da sie ihre Waren einerseits größtentheils auf Kredit verkaufen, andererseits die Weber, um den übrigen Händlern die Konkurrenz abzugewinnen, so viel sie können, bar bezahlen müssen, wo sie also ihr Geld ganz auf den Handel legen müssen. Die Braunbierbrauer im Markte Ligen haben nur das Recht, von Simoni bis Maria-Verkündigung, d. i. von Ende Oktober bis gegen Ende des März zu brauen, und wenn sie nicht nebenher einen Hopfenhandel trieben, würden sie sich gar nicht erhalten können. Nebstdem sind die Bürger des Marktes Ligen durch eine Feuerbrunst im Jahre 1802 bis auf einige Häuser abgebrannt.“<sup>1)</sup>

Noch schwieriger war es, von den übrigen Untertanen Geld zu erhalten, wie ein Befehl des Hofrichters Dr. Silbester von Baumgarten an dieselben vom 27. September 1809 zeigt, nach welchem die ihnen in ihren Steuerbüchern vorgeschriebenen Beträge zum ständischen Darlehen ehestens einzuzahlen seien. Bisher sei noch gar nichts gezahlt und durch ein neues Dekret sei jetzt die Zahlung der ersten zwei Drittel eingefordert worden. —

Dem Lande sollte noch Aergeres bevorstehen: die Kriegskontribution, vom Volke seyleich bezeichnender Weise Brand- und Blutsteuer genannt. Am 7. Juli, nach der Schlacht bei Wagram, legte Napoleon den eroberten österreichischen Ländern die ungeheure Kriegskontribution von 200 Millionen Franks auf. Von dieser Summe sollte Oberösterreich allein 38 Millionen zahlen. Alle zehn Tage sollte davon ein Zehntel abgeführt werden. Die Berechnung dieser Summe, die das Land ob der Gnus allein betraf, ergab in 27 Kreuzer-Reichsmünze 17,100.000 fl. Reichsmünze oder 14,250.000 fl. Augsburger Kurrent und nach dem damaligen Kurse von 320% 45,600.000 fl. in Bankzetteln. Auf das Mühviertel entfielen davon 12,136.653 fl. 01 kr., auf die übrigen drei Viertel zusammen 33,463.346 fl. 59 kr. Bei der Umlegung ergab sich, daß von einem Steuergulden 38 fl. 45 kr. an Kriegskontribution zu zahlen war.

Man war wie bekümbt und ratlos. Kurz schreibt: „In der ersten Bestürzung, in welcher man nach allem greift, was außer uns ist, dachte man an das Kirchen-silber; aber so gering auch der Ertrag davon ausgefallen wäre, so verbot doch der Herr Intendant, dasselbe zur Kontribution zu verwenden. Die Kommissäre, die man, um Geld zu erhandeln, ins Ausland geschickt hatte, kehrten mit leeren Händen zurück; und die Deputierten, welche, um einen Nachlaß zu erhalten, nach Wien gereist waren, wurden beim Kaiser Napoleon nicht einmal vorgelassen und kehrten mit der Drohung zurück, daß nach den Gütern des Adels und der Geistlichkeit werde gegriffen werden, wenn binnen des ersten Termines der vierte Teil der Kontribution nicht würde erlegt werden. Der Bürger und Bauer wurde bei allen schrecklichen Drohungen, die auf den Fall des Nichtzahlens gemacht wurden, doch noch verschont, aber manche Herrschaften, die nicht im Stande waren, den ersten Termin alsogleich zu halten, bekamen feindliche Exekutionstruppen, welche einen ungemein großen Aufwand machten und so die Güterbesitzer zwangen, alle Mittel zu ergreifen, um dieser alles verzehrenden Plage los zu werden.“<sup>2)</sup>

Die einlaufenden Beträge mußten sofort an den französischen Einnehmer abgeführt werden; jedoch wurde die Erlaubnis erwirkt, daß öfters bei dringenden

<sup>1)</sup> Pröll, Mühviertler-Bauernhaus. S. 323.

<sup>2)</sup> Kurz a. a. D. S. 361.